



Vorlagennummer: 0356/2026
Vorlageart: Beschlussvorlage
Status: öffentlich

Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kinder – und Jugendkulturzentrums "Kultopia"

Datum: 23.04.2026
Freigabe durch: Dennis Rehbein (Oberbürgermeister), Martina Soddemann (Erste Beigeordnete)
Federführung: FB55 - Jugend und Soziales
Beteiligt: VB3 Vorstandsbereich für Jugend und Soziales, Integration, Bildung und Kultur

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	02.06.2026	Ö
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	18.06.2026	Ö
Rat der Stadt Hagen (Entscheidung)	09.07.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die als Anlage beigefügte Nutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung des Kinder- und Jugendkulturzentrums Kultopia.

Die bisher gültige Nutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Inkrafttreten der neuen Fassung außer Kraft.

Die neue Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Sachverhalt

Die Nutzungs- und Entgeltordnung des Kinder- und Jugendkulturzentrums Kultopia wurde umfassend überarbeitet. Ziel der Neufassung ist eine transparente, rechtssichere und praxisgerechte Regelung der Raumnutzung und der Entgelte.

Das Konzept des Hauses wurde fortgeschrieben: Der Schwerpunkt liegt künftig stärker auf der Förderung von Kinder- und Jugendkultur. Andere Nutzungen sind nur nachrangig möglich.

Ausschlusskriterien für Veranstaltungen wurden präzisiert, insbesondere zur Vermeidung von diskriminierenden, extremistischen oder sicherheitsgefährdenden Nutzungen.

Die Entgeltregelungen sind nun transparent nach Art, Umfang und Zusatzleistungen gegliedert. Steuerliche Vorgaben sind berücksichtigt, Kautionen entfallen. Befreiungen gelten klar definierten Gruppen wie Jugendhilfe, Schulen oder gemeinnützigen Vereinen mit jugendkulturellem Schwerpunkt.

Zudem wurden Verwaltungsabläufe, Nutzerpflichten und Verantwortlichkeiten aktualisiert, um eine einheitliche und nachvollziehbare Handhabung sicherzustellen.

Die neue Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft; die bisherige Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

**Auswirkungen
Inklusion von Menschen mit Behinderung**

Belange von Menschen mit Behinderung

☒ sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

☒ keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

☒ Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

1. Rechtscharakter

☒ Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung

Anlage/n

1 - Entgeltordnung Kultopia finale Fassung 28.01.2026 (öffentlich)

**Nutzungs- und Entgeltordnung
für die Nutzung des
Veranstaltungsortes
-Kultopia-
der Stadt Hagen
vom 01.08.2026**

1. Ermächtigungsgrundlage

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f.) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 09.07.2026 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der Veranstaltungsort Kultopia Hagen wird als öffentliche Einrichtung der Daseinsvorsorge geführt und steht den Bürgern, Vereinen und sonstigen Veranstaltern für die Durchführung von sportlichen, kulturellen und kommunalen Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur Verfügung, soweit diese nicht im Folgenden ausgeschlossen sind.
- (2) Die Stadt Hagen- Fachbereich Jugend- und Soziales- (im Folgenden Vermieter) überlässt auf schriftlichen Antrag Räume, Inventar und technische Anlagen im Kultopia für einmalige oder regelmäßige Nutzungen an Dritte (im Folgenden Nutzender)
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (4) Das Kultopia wird **nicht** vermietet an Antragsstellende,
 1. Wenn die Nutzenden verfassungsfeindliche, verfassungswidrige oder ähnliche Ziele verfolgen.
 2. Wenn mit der geplanten Veranstaltung, rassistische oder menschenverachtende Ziele verfolgt oder in der Veranstaltung zu rassistischen oder menschenverachtenden Handlungen oder Handlungsweisen aufgerufen werden soll.
 3. Wenn bei der geplanten Veranstaltung Menschen wegen ihres Geschlechtes, ihrer Abstammung, ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen oder politischen Anschauungen oder Behinderung beeinträchtigt werden sollen/könnten.
 4. Wenn mit der geplanten Veranstaltung, das Ansinnen verfolgt wird, das Ansehen der Stadt oder der ehrenamtlich Tätigen zu beschädigen.
Versammlungen und Veranstaltungen von Parteien und sonstigen politisch motivierten Vereinigungen sind generell nicht gestattet.
 5. Bei Veranstaltungen, bei denen die Nutzung strafbare Handlungen ermöglichen bzw. fördern soll und/oder sich gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung richtet.

(5) Über die Nutzung wird zwischen Vermieter und dem Nutzenden ein schriftlicher privatrechtlicher Vertrag geschlossen, in dem die Einzelheiten über die Nutzung geregelt werden.

§ 2 Nutzungsgruppen

- (1) Das Kultopia ist Bestandteil der Hagener Kinder- und Jugendarbeit. Es steht allen natürlichen Personen, juristischen Personen und sonstigen Gruppen für jugendkulturelle Veranstaltungen zur Verfügung. Eine Vermietung für nicht jugendkulturelle Veranstaltungen ist in Ausnahmefällen möglich.
(siehe Konkretisierung in § 1 Absatz 1, sowie die Ausschlussstatbestände in § 1 Absatz 4 dieser Benutzung- und Entgeltordnung)
- (2) Sportliche Veranstaltungen können durchgeführt werden, soweit diese in den betroffenen Objekten aufgrund ihres Bauzustandes, ihrer Größe und ihrer sonstigen Geeignetheit möglich sind und einen jugendkulturellen Hintergrund haben.

§ 3 Entgelt

- (1) Für die Nutzung des Kultopia ist von den Nutzenden ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe ist abhängig von der Dauer der Nutzung, dem Umfang der genutzten Räume, dem Umfang des genutzten Inventars und etwaig zusätzlich entstehendem Aufwand für Dienstleistungen wie Technik, Personal und Reinigung. Die Nutzungszeit umschließt Auf- und Abbaueiten.
- (2) Die Zahlung ist 14 Tage nach Erhalt der Zahlungsanforderung fällig. In der Überweisung ist das angegebene Kassenzeichen anzugeben.

Zur Umsetzung von Veranstaltungen gelten jeweils die aktuellen Öffnungszeiten. Die Entgelte beziehen sich jeweils auf einen Kalendertag. Bei einem maximalem Veranstaltungszeitraum von zwei Stunden ist anteilig die Hälfte des jeweiligen Entgeltes zu entrichten.

- (3) Die Entgelte für die Nutzung betragen:

- großer Saal, ohne Ton- und Lichttechnik	300,00 €
- kleiner Saal, ohne Ton- und Lichttechnik	100,00 €

Bei Veranstaltungen, die einen Einsatz von Ton- und Lichttechnik erforderlich machen, ist die Nutzung der im Haus festinstallierten Anlage und das Engagement der Haustechniker verpflichtend. Notwendige Erweiterungen sind mit den Haustechnikern abzustimmen.

Dabei entsteht folgendes Entgelt:

- | | |
|--|----------|
| - großer Saal, Ton- und Lichtanlage & Techniker inkl. Miete | 550,00 € |
| - kleiner Saal, Ton- und Lichtanlage & Techniker inkl. Miete | 400,00 € |

Die Entgelte sind, soweit sie auf die Raumvermietungen entfallen, umsatzsteuerfrei nach § 4 Nummer 12 a UstG (Umsatzsteuergesetz) und umsatzsteuerpflichtig für die Nutzung der Veranstaltungstechnik und den Reinigungsaufwand. Die Entgelte für Reinigung und Dienstleistungen gelten zuzüglich Umsatzsteuer. Die Aufteilung des Entgelts wird im Raumnutzungsvertrag/ in der Rechnung ausgewiesen.

§ 4 Wegfall der Entgelte

(1) Bei den folgenden Veranstaltungen wird auf die Erhebung eines Entgeltes für die Nutzung der Räume verzichtet:

- Veranstaltungen der Stadtverwaltung Hagen
- Veranstaltungen der Jugendverbände
- Veranstaltungen von Jugendinitiativen mit jugendkulturellem Schwerpunkt
- Veranstaltungen von Schulen
- Veranstaltungen der nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mit Kindern und Jugendlichen- Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen mit jugendkulturellem Schwerpunkt
- Benefiz- Veranstaltungen

(2) Entgelte für die Nutzung von Inventar, technischen Anlagen und Dienstleistungen werden bei diesen Veranstaltungen nur erhoben, wenn zusätzlicher Reinigungsaufwand entsteht, dieser wird mit 200,00 Euro in Rechnung gestellt

Bei Raumüberlassung an Unternehmen wird nach § 9 UstG auf die Steuerfreiheit verzichtet (§ 27 Absatz 2 UstG). Damit gelten in diesen Fällen auch die Entgelte für die Nutzung der Räume zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer mit dem Regelsteuersatz.

§ 5 Reinigung

- (1) Den Nutzenden wird das Kultopia in gereinigtem Zustand übergeben. Nach der Nutzung ist das jeweilige Objekt in besenreinem Zustand wieder zurückzugeben.
- (2) Ergibt sich bei der Rückgabe eine unzureichende Reinigung, wird zusätzlich die oben in § 4 Absatz 2 genannte Pauschale von 200,00 Euro für eine Endreinigung erhoben.

§ 6 Verwaltung des Kultopia

Vorrang für die Nutzung des Kultopia haben kommunale Veranstaltungen. Die Benutzung kann aus wichtigem Grund versagt werden. Die Stadt legt im Einzelfall im Vorfeld fest, welche Bereiche des Kultopia zur Verfügung gestellt werden. Die Stadt haftet nicht für versehentlich doppelt vergebene Termine. Die Antragsteller haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadenersatz bei einer derartigen doppelten Terminvergabe.

§ 7 Sonstiges

- (1) Sollte sich Bedarf für abweichende Einzelfallregelungen ergeben, sind diese in einer gesonderten Nutzungsvereinbarung zu regeln.
- (2) Die Nutzenden dürfen - ohne Zustimmung der Stadt - die ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten weder Dritten überlassen noch Dritte als Veranstaltende an der vorgesehenen Nutzung beteiligen.
- (3) Die Nutzenden sind verpflichtet, Veranstaltungen und einzelne Darbietungen, soweit dies erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist, bei den zuständigen Behörden und der GEMA anzumelden und sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen. Ebenso sind steuerliche und andere gesetzliche Vorschriften von den Nutzenden zu beachten.
- (4) Die Brandschutzbestimmungen und die Hausordnung sind zu beachten, soweit sie im Objekt ausgehängt sind.
- (5) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.
- (6) Während der Nutzungsdauer muss der Nutzer oder ein von ihm benannter Verantwortlicher dauerhaft anwesend sein und die telefonische Erreichbarkeit gewährleisten.

§ 8 Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung bzw. bei Nichtbeachtung von sonstigen Auflagen, sind die Nutzenden auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist die Stadt berechtigt, die Räumung

auf Kosten und Gefahr der Nutzenden durchzuführen. Die Nutzenden bleiben in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Entgelte und der eventuellen Nebenkosten verpflichtet.

§ 9 Entgelterhebung, Entgeltschuldner, Fälligkeit

- (1) Für die Überlassung des Kultopia, werden Nutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.
- (2) Entgeltschuldner nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist der jeweilige Nutzende. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Nutzungsentgelte sind mit der verbindlichen Unterzeichnung der Vereinbarung zur Zahlung fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die alte Fassung außer Kraft.